



Amt für Soziales

Merkblatt

Anerkennung von Angeboten des betreuten Wohnens im Alter

1 Was sind Angebote des betreuten Wohnens im Alter?

Anstelle von Angeboten des betreuten Wohnens sind auch Begriffe wie «Wohnen mit Service oder Wohnen mit Dienstleistungen» geläufig. Barrierefreie Wohnungen ohne das Angebot von Unterstützungsleistungen sind von der Anerkennung ausgenommen. Der Zugang zu einem Grundangebot von Unterstützungsleistungen in den Bereichen Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Administration und Notfälle muss für die Mieterinnen und Mieter gewährleistet sein. Einrichtungen des betreuten Wohnens können auch ohne Anerkennung betrieben werden.

2 Was bewirkt die Anerkennung?

Anerkanntes betreutes Wohnen schafft bezahlbaren Wohnraum für betagte Menschen und fördert durch adäquate Unterstützungsangebote deren eigenständiges Wohnen. Dazu bedarf es eines schnellen und niederschweligen Zugangs zu Unterstützungsleistungen in allen Lebensbereichen. Verfrühte Heimeintritte (Pflegestufe 1 bis 3) können somit hinausgezögert oder sogar vermieden werden.

Eine Anerkennung durch das Amt für Soziales St.Gallen bewirkt, dass bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) in der EL-Berechnung ein höheres Mietzinsmaximum berücksichtigt werden kann. Das ordentliche Mietzinsmaximum erhöht sich dabei höchstens um die folgenden Beträge:

- bei alleinstehenden Personen Fr. 600.– je Monat
- bei Ehepaaren Fr. 800.– je Monat

In der EL-Berechnung wird der Mietzins einschliesslich Nebenkosten (Heizung, Wasser, allg. Strom usw.) angerechnet. Im Mietpreis ist ein Bereitschaftsdienst sowie ein angemessenes Angebot an Grundbetreuung enthalten (vgl. Leistungsangebot). Wohnungen, die das ordentliche Mietzinsmaximum einschliesslich Erhöhung übersteigen, werden nicht anerkannt. Die ordentlichen Mietzinsmaxima sind nach Region und Haushaltsgrösse abrufbar auf der Webseite des [Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV](http://www.bsv.admin.ch) (www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen → Ergänzungsleistungen EL → Grundlagen & Gesetze → Grundlagen → Mietkosten in den EL).

Ein Eintritt in ein anerkanntes betreutes Wohnen gemäss Art. 4^{ter} des Ergänzungsleistungsgesetzes¹ begründet nach Art. 4 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung² keine neue Zuständigkeit der politischen Gemeinde.

Der Anspruch auf eine Rückerstattung von ausgewiesenen Kosten für die Betreuungs- und Pflegeleistungen nach Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den EL³ bleibt vorbehalten.

¹ sGS 351.5; ELG.

² sGS 331.2; PFG.

³ sGS 351.53; VKB.



3 Gesuchverfahren

Für die Anerkennung von Angeboten des betreuten Wohnens sind der Bedarfsausweis der Standortgemeinde, die Bestätigung der baulichen Rahmenbedingungen, die Beschreibung über das Leistungsangebot, Detailinformationen zu den beantragten Wohnungen sowie Angaben zur Trägerschaft dem Amt für Soziales einzureichen (vgl. [Gesuchsformular](#)).

Ausgewiesener Bedarf

Bei der Standortgemeinde ist eine Bedarfsbestätigung einzuholen. Die Bedarfseinschätzung erfolgt durch die Standortgemeinde unter Berücksichtigung von Daten der Bevölkerungs- und Angebotsentwicklung vor Ort. Die Standortgemeinde kann beim Amt für Soziales des Kantons St.Gallen einen gemeindespezifischen Datenauszug anfordern. Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Bedarf an betreute Wohnangebote kann die Gemeinde Rücksprache mit dem Amt für Soziales nehmen.

Bauliche Rahmenbedingungen

Die Infrastruktur für einen Neubau des betreuten Wohnens muss die Vorgaben gemäss Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» erfüllen. Zudem ist für Bauten, die Menschen beherbergen, der Brandschutz sicherzustellen⁴. Die Gesuchstellenden bestätigen die baulichen Rahmenbedingungen und die Einhaltung des Brandschutzes im Gesuchsformular unter Beilage eines geeigneten Nachweises einer Fachstelle. Die Kosten für den Nachweis tragen die Gesuchstellenden.

Detailinformationen

Eine Übersicht der beantragten Wohnungen mit Angaben zu Quadratmeter, Anzahl Zimmer und Preisen ist dem Gesuchsformular beizulegen.

Leistungsangebot

Die zu erfüllenden Ziele des Leistungsangebots sind insbesondere die Ermöglichung eines gelingenden Alltags, die Förderung der Autonomie, die Wahrung der Würde und Privatsphäre bzw. Datenschutz, Sicherheit und Schutz sowie die Unterstützung zur sozialen Teilhabe. Folgende Leistungsangebote⁵ sind für die Anerkennung anzubieten und im Mietpreis inbegriffen:

Bereiche	Beschreibung
Präsenz	telefonisch zu Bürozeiten erreichbar (Anliegen bearbeiten oder weiterleiten)
Administration	Organisation / Vermittlung von Unterstützungsangeboten in finanziellen, behördlichen und administrativen Aufgaben
Sicherheit	Bereitstellung Notfalltelefon oder Notfallknopf (24-Stunden-Erreichbarkeit)
	Bereitschaftsdienst, 24-Stunden-Rufbereitschaft, Fachperson ist innert 20 Minuten vor Ort

⁴ sGS 871.1; abgekürzt FSG.

⁵ in Anlehnung an das 4-Stufen-Modell des betreuten Wohnens von Imhof/ Mahrer Imhof (2018)



Bereiche	Beschreibung
Pflege und Betreuung	Organisation / Vermittlung von Unterstützungsangeboten in allen Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL's) und pflegerisch-medizinische Verrichtungen
Hauswirtschaft	Organisation / Vermittlung von Unterstützungsangeboten beim Einkauf, Kochen, Mahlzeitendienst, Restaurant
	Organisation / Vermittlung von Unterstützungsangeboten für hauswirtschaftliche Leistungen
Soziale Teilhabe	Veranstaltungen, Freizeitanlässe, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben des Wohnorts werden ermöglicht und angeboten
	Förderung sozialer Kontakte (im Haus und in der Umgebung; Begegnungsorte)
Prävention	Zugang Präventionsprogramme / Programme zur Förderung der Selbständigkeit werden angeboten

Die Beschreibung des Leistungsangebots ist in einem Konzept festzuhalten. Im Dokument [«Eckdaten Konzept»](#) sind die zu beschreibenden Themen aufgeführt.

Mietvertrag für Wohnräume

Damit die Höhe der anrechenbaren Kosten für das anerkannte betreute Wohnen durch die SVA St.Gallen berechnet werden kann, bedarf es je Mieterin/Mieter bzw. Mieterpaar einen Mietvertrag für die Wohnräume im betreuten Wohnen.

Die SVA St.Gallen stellt einen [Mustermietvertrag](#) für das betreute Wohnen im Kanton St.Gallen zur Verfügung. Im Mietvertrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

- zu Beginn benötigt es den Vermerk: «Betreutes Wohnen Kanton St.Gallen, Anerkannte Institution gemäss Art. 4^{ter} ELG SG sowie Art. 9a und 9b VKB SG»
- Personalien der Bewohnerin bzw. des Bewohners, Wohnadresse
- Angaben zur Verwaltung
- Netto- und Bruttomietzins
- Mietbeginn, Kündigungsfrist, Kündigungstermine
- Garagen- und Parkplätze

Sind die oben aufgeführten Angaben nicht auf den bisherigen Mietverträgen ersichtlich, so sind neue Mietverträge abzuschliessen. Die Gesuchstellenden reichen den vorgesehenen Mietvertrag zur Prüfung ein. Bei einem bereits bestehenden Angebot ist zusätzlich eine Excel-Liste aller Mietenden (Name / Vorname / Geburtsdatum) einzureichen.

Reporting

Das jährliche Reporting dient der Evaluation des Angebots. Dem Amt für Soziales, St.Gallen sind alle erforderlichen Unterlagen einzureichen und Auskünfte zu erteilen. Stichtag ist jeweils der 31. Januar. Das Aufgebot zum Reporting erhalten die Betreiber per E-Mail.



Welche Kosten sind mit der Anerkennung verbunden?

Die Gebühr für die Anerkennung beträgt je nach Aufwand zwischen Fr. 100.– und Fr. 1'000.–.

Schriftliche Information der Mieterinnen und Mieter über die Anerkennung

Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, sind darauf hinzuweisen, dass sie bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (EL-Stelle) ein Anpassungsgesuch einreichen müssen, wenn der aktuelle Mietzins nicht vollständig gedeckt ist. Aufgrund dieser Meldung wird die EL-Stelle die Ergänzungsleistungen unter Berücksichtigung des erhöhten Mietzinsmaximums vornehmen. Dem Anpassungsgesuch muss das Infoschreiben der Trägerschaft an die Mietenden sowie der aktuell gültige Mietvertrag beigelegt werden, damit die EL-Stelle den Anpassungszeitpunkt korrekt bestimmen kann. Wird das Anpassungsgesuch innerhalb von 30 Tagen seit Datum des Infoschreibens bei der EL-Stelle eingereicht, erfolgt die Anpassung rückwirkend ab Erteilung der Anerkennung ansonsten ab dem Meldemonat (Einreichung Anpassungsgesuch).

Beispielformulierung für Mieterinnen und Mieter:

Gerne informieren wir Sie darüber, dass x--Name Trägerschaft--x vom Amt für Soziales des Kantons St.Gallen per x--Datum die Wohnungen des x--Name Betreutes Wohnen anerkannt hat.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können mit dieser Anerkennung ein höheres Mietzinsmaximum geltend machen. Für die Neuberechnung der Ergänzungsleistungen muss der SVA St.Gallen innert 30 Tagen ein Anpassungsgesuch eingereicht werden. Dem Gesuch sind der aktuelle Mietvertrag und dieses Infoschreiben beizulegen.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können das Gesuch gerne online unter www.svasg.ch/el-belege einreichen. Bei Fragen können Sie die Abteilung Ergänzungsleistungen unter 071 282 63 85 kontaktieren.

Freundliche Grüsse

x--Name

Amt für Soziales, Abteilung Alter, Februar 2024